

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



PV-Feldanlagen als Steuerfalle

Grundvermögen bei Hofübergabe nicht begünstigt

Wenn die Pauschalierung entfällt

Umstellung auf Regelbesteuerung wirft Fragen auf

Hofübergabe an mehrere Kinder

Kinder-GbR ermöglicht steuerneutrale Aufteilung

Es geht auch ohne Nachkommen

Außerfamiliäre Übergabe kann den Hof erhalten





Treukontax
Steuerberatung



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft

Zahlenjongleur?

Bilanzen und Buchhaltung sicher im Griff?
Sie sind zielorientiert und denken weiter?

Steuerexperte (m/w/d)

Starten Sie Ihre Karriere bei einer der führenden Steuerberatungen mit 1.400 Mitarbeiter:innen und mehr als 70 Kanzleien konzernweit. Sie beraten eigenverantwortlich Ihre Mandanten bei unternehmerischen Entscheidungen und steuerlichen Projekten, erstellen zuverlässig Buchhaltungen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Sie sind kommunikativ und gestalten optimale steuerliche Lösungen und setzen diese zielorientiert in die Praxis um.

Ihre Benefits

- + Sicherer Arbeitsplatz
- + Gezielte Fortbildung
- + Flexible Arbeitszeiten
- + Attraktive Vergütung
- + Gute soziale Zusatzleistungen
- + Betriebliche Altersversorgung

Sie sind interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an karriere@treukontax.de oder direkt per WhatsApp.

Treukontax Steuerberatung GmbH
Mehr Informationen finden Sie unter:
www.treukontax.de/karriere



Bewerben Sie sich
per WhatsApp als
Steuerexperte
(m/w/d)

Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum	3
PV-Anlage auf dem Feld als Steuerfalle	4
Auch Kleinbeträge müssen abgegrenzt werden	7
Pauschalierung: Änderungen sind jetzt spürbar	7
Baraustrag vergessen: BGH drückt Auge zu	8
Umsatzsteuer für die Testbuchführung?	9
Keine Umsatzsteuer für Verkauf der Sauenhaltung	9
An mehrere Kinder übergeben – wie geht das?	10
Besitzkapital muss auch der Verpächter versteuern	11
Hofübergabe: Es geht auch ohne eigene Kinder	12
Sonderformen der Hofübergabe: Die Stiftung	14
Spot-Farming – ein neues Pflanzenbausystem	15

Wichtige Steuertermine

	Steuertermin	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer Juni 2022	11.07.2022	14.07.2022
Lohnsteuer Juli 2022	10.08.2022	15.08.2022*
Lohnsteuer August 2022	12.09.2022	15.09.2022
Umsatzsteuer¹⁾		
Umsatzsteuer Mai 2022	11.07.2022	14.07.2022
Umsatzsteuer Juni 2022	10.08.2022	15.08.2022*
Umsatzsteuer Juli 2022	12.09.2022	15.09.2022
Umsatzsteuer II. Quartal 2022	10.08.2022	15.08.2022*
Einkommensteuer		
Vorauszahlung II. Quartal 2022	10.06.2022	13.06.2022

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

¹⁾ bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde; * Abweichungen durch regionalen Feiertag möglich

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

Herausgeber: BBV Steuerberatung für Land- und Forstwirtschaft GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München

Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bbvv.de.

Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 400580, 80705 München.

Redaktion: Hans Dreier, Lothstr. 29, 80797 München, Tel. +49(0)89-12705-126, Fax. +49(0)89-12705-130, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.

Layout: dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, 93001 Regensburg.

Der Bezugspreis für diese Zeitschrift ist für Mandanten der BBV-Steuerberatung kostenfrei. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.de

Titelfoto: Countrypixel/Imago

Neue Grundsteuer: Die Umsetzung beginnt!

Die letzten beiden Jahre waren sehr stark vom Thema Corona geprägt und stellten uns alle vor große Herausforderungen. Auch die Politik musste vielfach tätig werden, um die Folgen der Pandemie mit finanziellen Hilfen, aber auch mit weiteren Erleichterungen, gerade im steuerlichen Bereich, abzumildern.

Während Corona leider weiterhin präsent ist, löst aktuell der Krieg in der Ukraine neue Herausforderungen aus. Denn auch wenn die direkte Betroffenheit in Deutschland meist nur finanzieller Natur ist, so wird doch deutlich, welche Verwerfungen der Krieg auf den Märkten auslöst oder verstärkt. Auch hier ist die Politik wieder gefordert für Entlastungen zu sorgen. So soll es u. a. Änderungen bei der Einkommensteuer geben wie beispielsweise die Anhebung des Grundfreibetrags. Aber auch weitere Maßnahmen wie eine Energiepreispauschale von 300 Euro sowie die vorübergehende Senkung der Energiesteuer bei Kraftstoffen sind vorgesehen.

Dieses alles trifft jetzt zusammen mit einer weiteren großen Herausforderung für alle Grundeigentümer und ihre steuerlichen Berater, die Umsetzung der Grundsteuer-Reform. In der letzten Ausgabe von Wirtschaft & Steuern hatten wir Sie bereits schwerpunktmäßig über dieses Thema informiert. Die Vorbereitungen für die Erstellung der Grundsteuer-Erklärungen laufen in unseren Steuerkanzleien aktuell auf Hochtouren.

Auch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gibt es zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen. Dazu gehören insbesondere rechtliche oder steuerliche Probleme. Wie man mit einigen von diesen umgehen kann, zeigen wir Ihnen wieder in dieser Ausgabe. So wird u. a. erläutert, welche Möglichkeiten man nach dem Verlust der Umsatzsteuerpauschalierung nutzen kann. Außerdem beschäftigen wir uns mit Fragen im Zusammenhang mit der Hofübergabe. Zum einen gehen wir auf die Fälle ein, in denen mehrere Nachkommen den Betrieb übernehmen wollen. Zum anderen wird erklärt, welche Dinge bei der außerfamiliären Hofübergabe, bei der kein eigenes Kind den Hof übernimmt, zu beachten sind.

Foto: Herausgeber



Toni Kreckl und Sven Keller (rechts)
Geschäftsführer der BBV Steuerberatung



Foto: Blickwinkel/Imago

Große Photovoltaikanlagen auf Feldern werden vom Fiskus als Grundvermögen eingestuft - die Folgen können gravierend sein.

PV-Anlagen als Steuerfalle

Grundvermögen bei Hofübergabe nicht von Schenkungsteuer befreit

Der Ruf nach Strom aus erneuerbaren Energien wird immer lauter. Auch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind Grundstücksinhaber und damit in vielen Fällen Landwirte gefragt. Entschließt sich der Landwirt, mit seinen landwirtschaftlichen Flächen an der Energiewende teilzunehmen,

darf er aber das Finanzamt nicht aus den Augen verlieren. Denn der Fiskus droht mit teils erheblichen Steuerforderungen. Eine umfassende steuerliche und rechtliche Beratung ist bereits bei den ersten Planungsgesprächen und dann bei den Vertragsverhandlungen angesagt.

Hintergrund der Steuerprobleme ist die fehlende Zuordnung der für die Stromerzeugung verwendeten Flächen zur Land- und Forstwirtschaft. Damit werden die betroffenen Grundstücke von der landwirtschaftlichen Privilegierung ausgeschlossen. Energieerzeugung, egal ob aus Wind oder

Bei der Einkommensteuer gibt es dagegen keinen Stress mit Freiflächenanlagen

Es stellt sich die Frage, ob die zur Stromerzeugung vorgesehenen Flächen im landwirtschaftlichen Betrieb verbleiben können oder entnommen werden müssen. Die Antwort darauf fällt leicht und ist zu begrüßen. Die Finanzämter betrachten die vorübergehende außerlandwirtschaftliche Nutzung ertragsteuerlich als unschädlich, sodass es zu keiner Zwangsentnahme der Flächen aus dem Hof kommt. Ist der Landwirt an dem stromproduzierenden Unternehmen nicht beteiligt, droht auch keine Einstufung als gewerbliches Betriebsvermögen. Und im Gegensatz zur Beurteilung nutzungsgeänderter Flächen,

die z. B. mittels Erbbaurechten mit Wohnhäusern bebaut werden, muss für die weitere Zuordnung zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auch nicht die 10 % Flächen-Aufgriffsgrenze bemüht werden.

Im Gegenteil, der Landwirt könnte sogar 100 % seiner Betriebsfläche an einen PV-Anlagenbetreiber verpachten, ohne hierdurch den Status als landwirtschaftliches Betriebsvermögen zu verlieren. Die Verpachtung wird aufgrund des Umstandes, dass nach Beendigung der Überlassung ohne größeren Aufwand wieder eine Bewirtschaftung zu landwirtschaftlichen Zwecken möglich ist, wie eine Ver-

pachtung an einen anderen Landwirt zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingeordnet. Die Pachten sind Teil der Hofeinnahmen und werden mit den übrigen Landwirtschaftseinnahmen erfasst und versteuert. Bei Vorauszahlungen besteht die Möglichkeit, dass Bilanzierer diese auf den Pachtzeitraum verteilen. Einnahmen-Überschussrechner, aber auch 13a-Landwirte versteuern die Einnahmen nach Zufluss, können aber bei einer Vorauszahlung für mehr als fünf Jahre ebenfalls eine Verteilung der Einnahmen vornehmen. Dies spart Steuern und erhöht die Liquidität aus dem Engagement.



Sonne, ist keine landwirtschaftliche Urproduktion. Selbst eine landwirtschaftliche Unternutzung, zum Beispiel durch eine Schafbeweidung reicht der Finanzverwaltung nicht aus.

Flächenverpachtungen vor und nach der Übergabe zu beachten!

Insbesondere bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Rahmen der Hofübergabe können die Freiflächenanlagen mit ihren langen Vertragslaufzeiten Probleme bereiten. Die Finanzverwaltung wendet aktuell den Grundsatz an, dass jede zum Stichtag der Übergabe oder am Todestag vorhandene außerlandwirtschaftliche Nutzung die betroffenen Grundstücke von den Bewertungsvorteilen und der Steuerfreistellung ausschließt.

Fall 1: Hat zum Beispiel der Übergeber den Pachtvertrag für die Anlage abgeschlossen und läuft dieser zum Zeitpunkt der Übergabe noch, werden die Flächen als Grundvermögen von der privilegierten Hofübergabe ausgenommen. Folge: Die Grundstücke werden mit den hohen Bodenrichtwerten für Grundvermögen bewertet und ohne Gewährung von Verschonungsregelungen voll der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen.

Angesichts der Größenordnung von Solarparks ist klar, dass hier die persönlichen Freibeträge für Erbfälle oder Schenkung nicht ohnehin bereits durch die Übertragung anderen Vermögens wie des Betriebsleiterhauses aufgebraucht sind.

Fall 2: Planen die Kinder nach der Übergabe die Verpachtung von Flächen zur Stromerzeugungszwecken, muss beachtet werden, dass die dafür erforderliche Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Verstoß gegen die erbschaftsteuerlichen Behaltensfristen für die vorher erfolgte Übergabe führt. Das Finanzamt behandelt die Verpachtung so, als würde der Übernehmer die Flächen verkaufen. Im Rahmen des 15-jährigen Nachbewertungsvorbehaltes werden für die Solarflächen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Hofübergabe die höheren Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Grundstücke angesetzt. Zumindest das ganz teure Grundvermögen mit den Bodenrichtwerten für Gewerbeflächen liegt hier in der Regel nicht vor.

Wer Vorsteuern haben möchte, optiert am besten

Umsatzsteuerlich betrachtet liegt in der Überlassung der Flächen kein Pauschalierungsumsatz vor. Es liegt aber in der Regel eine steuerfreie Grundstückspacht vor, wie bei einer normalen Verpachtung von Wiesen und Äckern. Umsatzsteuer fällt also nicht an. Die umsatzsteuerliche Beurteilung ist davon unabhängig, ob sich der Landwirt an dem Energieunternehmen beteiligt oder nicht. Rechnet der Landwirt ausnahmsweise mit Investitionskosten im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung, kann er sich daraus nur dann Vorsteuern vom Finanzamt

erstaten lassen, wenn er die Verpachtung der Grundstücke umsatzsteuerpflichtig stellt.

Hierzu ist - nur bezogen auf den betroffenen Grundbesitz und Verpachtungsumsatz - eine Option zur Steuerpflicht der Vermietung erforderlich. Dies ist bei Vertragsabschluss zu berücksichtigen, damit der Pächter auch die Umsatzsteuer zusätzlich zur Pacht überweist. Die Entscheidung, ob eine Option sinnvoll ist, hängt von den Aufwendungen und natürlich den Verhandlungen mit dem Energieerzeugungsunternehmen ab.

Bsp.: Mehrbelastung mit Schenkungsteuer, Umnutzung von 20 ha als PV-Freiflächenanlage

Bewertung als landwirtschaftliches Vermögen

20 ha GuB x 312 € (Wert/ha) x Faktor 18,6 =	116 064,00 €
Zuschlag für Besatzkapital 20 ha x 68 € / ha x Faktor 18,6 =	25 296,00 €
Gesamtwert	141 360,00 €
Regelverschonung 85 % Verschonung	./ 120 156,00 €
Abzugsbetrag	./ 21 204,00 €
verbleiben steuerpflichtig	0,00 €

Umbewertung als Grundvermögen bei Verpachtung für Photovoltaikanlage

20 ha x BRW 6,39 € / qm x Faktor 2,5	3 195 000,00 €
Verschonung lt. ErbStG	0,00 €
Persönlicher Freibetrag	./ 400 000,00 €
verbleiben steuerpflichtig	2 795 000,00 €
Steuersatz	19 %
Steuer(mehr)belastung	531 050,00 €

Neben der Höherbewertung entfällt auch ganz oder teilweise die Verschonung. Entscheidend dafür ist, wie lange die Grundstücke noch landwirtschaftlich genutzt wurden. Beginnt die Verpachtung als Solarpark zum Beispiel drei Jahre nach der Hofübergabe, reduziert sich bei der Regelverschonung von 85 % die Steuerfreistellung für die betroffenen Flächen auf nur noch 2/5 = 34 %. Bei der Optionsverschonung bleiben anstelle von 100 % nur noch 57 % übrig.

Ausweg: Wer die Optionsverschonung gewählt hat und es schafft, erst nach Ablauf der Behaltensfrist von 7 Jahren seine Flächen an ein Energieerzeugungsunternehmen zu überlassen, der behält die 100-prozenti-

ge Steuerbefreiung. Der 15-jährige Nachbewertungsvorbehalt geht dann ins Leere. Wurde nur die Regelverschonung mit 85 % Steuerfreistellung gewählt, dann führt die Nachbewertung unter Umständen zu Steuernachzahlungen. Hier müssen immer 15 % versteuert werden, sofern Abzugs- und Freibeträge ausgeschöpft sind.

Beteiligung statt Verpachtung, am besten vor der Übergabe

Aktuell gibt es politische Diskussionen, ob diese Erbschaft- und Schenkungsteuerzahlungen angebracht sind. Ob sich daraus eine Lösung für das Problem ergibt, kann

Fiskus lenkte bei der Grundsteuer ein – aber nur vorübergehend!

Eine laufend anfallende Steuerbelastung, die bei Freiflächenanlagen zur Diskussion steht, ist die Grundsteuer. Bislang wurde hier entsprechend den bereits dargestellten steuerlichen Grundsätzen von der Finanzverwaltung unterstellt, dass es sich nach der Umnutzung nicht mehr um land- und forstwirtschaftliches Vermögen, sondern der höheren Grundsteuer B unterliegendem Grundvermögen handelt. Nachdem der BFH zur Kiesausbeute entschieden hat, dass im Falle einer nur vorübergehenden außerlandwirtschaftlichen Nutzung keine Statusänderung eintritt, lenkt die Finanzverwaltung nun in bestimmten Fällen ein. Besteht auf ver-

traglicher Grundlage eine entsprechende Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung, nehmen die Finanzämter die Einheitswertbescheide, die als Grundlage für die Grundsteuer B dienen, wieder zurück und ordnen die Flächen wieder der günstigeren Grundsteuer A des Hofes zu.

Im Hinblick auf die Grundsteuerreform ab 2025 muss aber darauf hingewiesen werden, dass die zur Stromerzeugung verpachteten Flächen wieder der hohen Grundsteuer B unterliegen. Mit erheblichen Grundsteuererhöhungen muss also gerechnet werden. Ob der Gesetzgeber hier nachbessert, ist noch offen. Den er hat bewusst im neuen Gesetz nur

für die Verpachtung von Flächen an Windkraftanlagen die höhere Grundsteuer B ausgeschlossen. Dies ist aber dem Umstand geschuldet, dass bei Windparks nur die mit dem Sockel des Windrades überbaute Grundstücksfläche und die Zuwegung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidet. Die „Zwischenflächen“ bleiben ohnehin in der günstigen Grundsteuer A. Um das Grundsteuerrisiko bei Solarparks für Landwirte zu reduzieren, sollte also auf jeden Fall die Übernahme der Grundsteuer durch den Betreiber vereinbart werden. Sonst bleibt ein großer Teil der Verpachtungsrendite beim Landwirt auf der Strecke.

derzeit aber nicht beantwortet werden. Um hier dem Fiskus den Wind aus den Segeln zu nehmen, ist derzeit folgende Lösung die sicherste.

Die PV-Anlage selbst betreiben oder sich daran beteiligen

Entweder betreibt der Landwirt selbst die Photovoltaikanlage oder er beteiligt sich als Gesellschafter an der Photovoltaik-Gesellschaft – vorausgesetzt, das PV-Unternehmen wird als Personengesellschaft geführt. Denn dann wird der Landwirt als Strom(erzeuger) zum Gewerbetreibenden und seine Flächen werden aus dem Hof in das gewerbliche Betriebsvermögen zu Buchwerten überführt.

Dazu muss der Landwirt die Flächen dem Stromunternehmen übereignen. Alleine dadurch, dass der Landwirt diese der Personengesellschaft zur Nutzung überlässt, werden sie steuerlich als sogenanntes Sonderbetriebsvermögen des Solarparks umqualifiziert.

Diese Zuordnung hat den Vorteil, dass die nun als gewerbliches Vermögen einzustufenden Grundstücke den Verschonungsregeln für Gewerbebetriebe unterworfen werden. Es erfolgt zwar eine hohe Bewertung als Grundvermögen, aber die Steuerbefreiungen greifen in der Regel zu 100 %. Auch Verstöße gegen die Behaltensfristen sind hier nicht zu befürchten. Der Landwirt muss nur darauf achten, dass

er sein Unternehmen und seine Beteiligung nicht verkauft oder der Betrieb Pleite geht.

Nach der Hofübergabe löst auch eine Beteiligung das Problem nicht

Diese gewerbliche Lösung ist aber nur dann optimal, wenn diese bereits zum Zeitpunkt der Hofübergabe besteht. Entscheidet sich der Übernehmer für die Beteiligung an einem Solarpark innerhalb der Behaltensfristen, ist wieder zu beachten, dass dies eine Umqualifizierung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen zu gewerblichem Betriebsvermögen auslöst.



Foto: KD Busch/Herausgeber

Steuerberaterin Christina Neukirchner

Auch dies ist ein Verstoß und führt zur Höherbewertung bzw. zum Verlust der Steuerfreistellung. Wer langfristig plant, müsste also mit der Übergabe warten, bis der Übergeber die Beteiligung eingegangen ist.

Mit der Auslagerung des Solarparks in einen Gewerbebetrieb kann aber auch ein anderes Ziel elegant erreicht werden. Als eigenständiges Unternehmen kann der Solarpark bzw. die Beteiligung daran von der Hofübergabe ausgenommen und beim Übergeber zurückbehalten werden. Und dieser Gewerbebetrieb kann später auf den Übernehmer, aber auch auf weichende Erben übertragen werden, ohne dass Schenkungsteuer anfällt. Bei weichenden Erben stellt sich allerdings die Frage, was später, nach Beendigung der Solarproduktion, mit den Flächen geschehen soll.

Raus aus der Landwirtschaft und rein ins Gewerbe

Wer keine gewerbliche Lösung haben möchte oder sich bereits in der Steuerfalle befindet, der hat wenig Chancen. Durch das Hinausschieben der Hofübergabe kann man entweder auf eine Gesetzesänderung oder auf die Finanzrichter hoffen. Denn für die alte Grundsteuer haben die obersten Finanzrichter bereits entschieden, dass eine nur vorübergehende außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zum Verlust des landwirtschaftlichen Status und der

damit verbundenen Vorteile führt. Geurteilt wurde dies zum Braunkohletagebau und zu einem Kiesausbeutevertrag. Allerdings wendet die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung nicht für Erbfälle und Schenkungen an. Man müsste also warten, bis entsprechende Verfahren gerichtlich entschieden werden.

Rechtzeitig Rat einholen, wenn die Projektierer kommen

Wer sich mit dem Gedanken trägt, Flächen zur Stromproduktion zu nutzen, benötigt dringend steuerlichen Rat, um diese und weitere Steuerfallen zu umgehen. Wir suchen für Ihren Fall das optimale Ergebnis. Sprechen Sie uns auf jeden Fall rechtzeitig an, wenn Stromerzeugungsunternehmen oder Projektierer mit solchen Plänen auf Sie zukommen. Weiterhin ist es wichtig, bei bereits vorhandenen Freiflächenanlagen die künftige Hofübergabe insbesondere auch im Hinblick auf diese Flächen abzu prüfen.

Steuerberaterin Christina Neukirchner
BBV Steuerberatung
Münchberg

Auch Kleinbeträge müssen abgegrenzt werden

Wer bilanziert, ist verpflichtet seinen Gewinn periodengerecht den einzelnen Wirtschaftsjahren zuzuordnen. Damit sind – in Abgrenzung zu einer Einnahmen-Überschussrechnung – nicht die Zu- und Abflusszeitpunkte der Einnahmen und Ausgaben entscheidend, sondern deren wirtschaftliche Verursachung. Ist der Umsatz vor dem Bilanzstichtag erbracht, sind Forderungen zu aktivieren und wurden Leistungen vorher bezogen, aber noch nicht bezahlt, sind Verbindlichkeiten einzubuchen.

Darüber hinaus gibt es Rückstellungen, wenn die Höhe der Schuld am Bilanzstichtag noch nicht bekannt ist. Ein weiterer Baustein der periodengerechten Gewinnermittlung sind die Rechnungsabgrenzungsposten, kurz gesagt RAP. Hiernach werden Erträge und Aufwendungen, die sich auch auf die nächsten Wirtschaftsjahre erstrecken, abgegrenzt. Aktive RAP sind z. B. Vorauszahlungen für Mieten und Pachten.

Sind aber auch Kleinbeträge für Versicherungen, Kfz-Steuern usw. nach dem Grundsatz der Rechnungsabgrenzung aufzuteilen? Da es sich hier oft um sehr geringe Beträge handelt, wird dies in der Praxis oft unterlassen. Dies führt bei Betriebsprüfungen immer wieder zu Diskussionen.

Die Rechtsfrage, ob dies bei unwesentlichen Beträgen entbehrlich ist, haben die obersten Finanzrichter des Bundesfinanzhofs in München nun beantwortet. Zum Leidwesen der Bilanzierer signalisiert der BFH hier kein Entgegenkommen. Es gibt weder ein Wahlrecht, RAP zu bilden, noch dürfen diese wegen Geringfügigkeit unterlassen werden. Mehrere Finanzgerichte hatten im Vorfeld noch entschieden, dass RAP bis zur Höhe des Betrags für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) nicht eingebucht werden müssen. Das Thema wird also weiterhin in Betriebsprüfungen zu Beanstandungen führen.

Pauschalierung: Änderungen sind jetzt spürbar

Die Neuregelung der Umsatzsteuer wirft in der Praxis viele Fragen auf

Mit der zum 1.1.2022 eingeführten Umsatzgrenze von 600000 € und der gleichzeitigen Absenkung der Vorsteuerpauschale von 10,7 auf 9,5 % ist es der Bundesrepublik Deutschland gelungen, die EU-Kommission von einer Weiterverfolgung ihrer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abzuhalten. Das bekannte Vertragsverletzungsverfahren ist damit beendet. Allerdings ist das gleichzeitig laufende Beihilfeverfahren, das Frankreich gegen die deutschen Schweinemäster angezettelt hat, noch nicht ad acta gelegt. Weitere Verschlechterungen können daher noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Positiv betrachtet geht man aber davon aus, dass nach der Klagerücknahme hier hoffentlich kein größerer Schaden mehr droht.

Die Absenkung des Pauschalsteuersatzes ist der zusätzlichen Forderung der EU-Kommission geschuldet, dass Deutschland

Foto: Martin Wagner/Imago



Zukauf von Betriebsmitteln: Damit die Vorsteuer vom Fiskus erstattet werden kann, muss jede Rechnung geprüft werden, ob die Formvorschriften erfüllt sind.

Baraustrag vergessen: Gericht drückt Auge zu

Immer wieder stößt man auf Urteile zu der Frage, ob ein nicht vertragsgemäß bezahlter Baraustrag zur Versagung des Sonderausgabenabzugs für die Versorgungsleistungen führt. Eine neue Entscheidung des BFH macht hier Hoffnung. Im Streitfall war vereinbart, dass das Taschengeld mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Übergebers angehoben wird. Dies haben die Beteiligten allerdings komplett übersehen und erst Jahre später die höheren Beträge überwiesen. Das Finanzamt beanstandete wie nicht anders zu erwarten die mangelnde Vertragsdurchführung und verwarf den kompletten Sonderausgabenabzug. Begründung: Durch den schwerwiegenden Fehler in der Durchführung fehlte den

Parteien der für die steuerliche Anerkennung des Übergabevertrages erforderliche Rechtsbindungswille.

Der BFH lenkte jetzt ein. Er stellte fest, dass in einem nachweislich „bloßen Vergessen der Vertragsklausel“ noch kein so schwerwiegender Fehler liegt, der zur Streichung des Sonderausgabenabzuges führt.

Die Entscheidung ist sicherlich kein Freifahrtschein, aber oftmals sind es in der Praxis tatsächlich solche Fehler, die aus Unkenntnis der Regelungen des Übergabevertrages zu Störungen führen. Nichtsdestotrotz sollten sich Übergeber und Übernehmer hier niemals angreifbar machen und die oft langjährig wirkende steuerliche Entlastung nicht gefährden.

nun laufend die Höhe der Steuersätze anhand der tatsächlichen Vorsteuerbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe überprüfen muss. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist es aber den Verbänden gelungen, eine laufende Anpassung im bloßen Verwaltungswege durch die Ministerien zu verhindern. Wird hier festgestellt, dass sich die Umsatzsteuerbelastung der Höfe nach oben oder nach unverändert, muss zur Anpassung der Gesetzesweg beschritten werden. Dies ermöglicht es der Landwirtschaft und ihren Vertretern, noch darauf Einfluss zu nehmen.

Zur Planungssicherheit der Landwirte bei der Prüfung einer Option zur Regelbesteuerung und damit zum freiwilligen Abschied aus der Pauschalierung trägt die Anpassungsgeschichte allerdings nicht bei. Denn für den notwendigen Mindestoptionszeitraum von 5 Jahren kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang sich die Vorsteuerpauschale verändert.

Abzug der Vorsteuer erfordert ordnungsgemäße Rechnungen

Die Streichung der Pauschalierung für Betriebe, deren Gesamtumsatz 600.000 € im Jahr 2021 überschritten hat, greift seit Anfang des Jahres. Neben den Gewinneinbußen erfordert dies Umstellungen in

der Rechnungsstellung und hat auch Konsequenzen für die laufende Buchhaltung. Die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen läuft bereits und die Abgabe von Jahreserklärungen ist jetzt Pflicht. Wer als Landwirt bereits zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet war, sei es monatlich oder vierteljährlich, sieht bereits auf seinen Kontoauszügen deutlich den für sein Unternehmen eingetretenen Nachteil aus dem Verlust der Umsatzsteuerpauschalierung.

Im Gegensatz dazu bringt der jetzt mögliche tatsächliche Vorsteuerabzug je nach Art des Betriebes unterschiedliche Entlastungen von den neuen Zahlungsverpflichtungen. Aber auch diese Steuerentlastung zieht zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich. Der beginnt bereits bei der Prüfung der Eingangsrechnungen. Denn nur wenn diese vollständig und ordnungsgemäß sind, ist eine Auszahlung oder Verrechnung beim Finanzamt möglich.

Achten Sie hier von Anfang an auf ordentliche Rechnungen. Finden Sie Fehler, monieren Sie so schnell wie möglich. Denn erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung ist der Vorsteuerabzug möglich. Manche Rechnungen können auch noch nachträglich berichtigt werden, ohne den ursprünglichen Vorsteuerabzug zu verlieren. Wann eine „berichtigungsfähige“ Rechnung vorliegt, besprechen Sie im Ein-

zelfall mit Ihren Berater. Auch können Sie Ihren Steuerhelfer im Rahmen der Erstellung der Buchhaltung und Voranmeldungen beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen zu überprüfen.

Auch die Berichtigung der Vorsteuer kann was bringen!

Als weitere Entlastung zur Reduzierung des Umsatzsteuerschadens - neben dem Vorsteuerabzug - steht für die Betriebsinhaber das Institut der Vorsteuerberichtigung, zumindest für eine gewisse Zeit, zur Verfügung. Vorsteuerberichtigung bedeutet, dass Landwirte nach dem Übergang von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung für Eingangsleistungen aus den Pauschalierungsjahren vor 2022 nachträglich noch (anteilig) Vorsteuern vom Finanzamt erstattet bekommen können. Die Vorsteuerberichtigung erfasst in erster Linie Gebäude, Maschinen und Gerätschaften des Anlagevermögens. Hier läuft der Kontrollmechanismus über die Berichtigungszeiträume von 10 Jahren für Grundstücke und Gebäude nebst wesentlichen Gebäudebestandteilen und 5 Jahre für alle anderen Wirtschaftsgüter.

Daneben ist eine nachträgliche Vorsteuererstattung auch beim Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte und damit für sogenanntes Umlaufvermögen möglich. Der Weg zur Steuererstattung ist hier aber anders. Die Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen erfolgt nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, sondern immer punktuell beim Verkauf der Ernte. Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass eine Vorsteuerberichtigung einen ordnungsgemäßen Vorsteuerabzug voraussetzt. Also muss genauestens geprüft werden, ob die damaligen Eingangsrechnungen aus den Einkäufen passen. Ist dies der Fall, muss gerechnet werden. Welcher Berichtigungszeitraum ist maßgebend? Wie alt ist die Maschine?

Hilfsweise muss bei der Ermittlung der Vorsteuern aus Herstellungskosten, insbesondere also beim Umlaufvermögen, im Schätzungswege eine Zuordnung von Vorsteuerbeträgen vorgenommen werden. Ernteverkäufe sind hier das Problem. Denn die fehlende Aktivierung von Ernten und Vorräten oder deren pauschale Bewertung (zum Beispiel mittels Standardherstellungs-



kosten) hat den Nachteil, dass keine geeignete Aufzeichnungen vorliegen. Ihr steuerlicher Berater kann bei der Ermittlung helfen.

Die 1000 €-Vorsteuergrenze gilt es zu knacken!

Zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwandes ist die Vorsteuerberichtigung mit einer Vereinfachungsregelung verbunden. Eine Berichtigung und im Fall des Wechsels zur Regelbesteuerung eine Rückzahlung anteiliger Vorsteuer entfällt, wenn der auf das Berichtigungsobjekt entfallende Umsatzsteuerbetrag 1000 € nicht überschreitet. Diese Regelung gilt sowohl zugunsten als auch zulasten der Unternehmen. Damit sind Brutto-Anschaffungskosten für Maschinen und Gerätschaften unter ca. 6300 € ohne Bedeutung.

Auch beim Ernteverkauf gilt diese Grenze. Hier muss man aber abklären, was das eigentliche Berichtigungsobjekt ist, mit dem man die 1000 € Vorsteuern überschreiten muss. Es kommt auf die Art der verkauften Produkte an. Das Umsatzsteuergesetz trennt zwischen der Lieferung von Gegenständen und vertretbaren Sachen. Für die Vorsteuerberichtigung bei Umlaufvermögen im Veredelungsbereich kommt es darauf an, ob die verkauften Tiere individualisierbar sind. Dies ist bei Rindern und Mastschweinen der Fall. Also ist Berichtigungsobjekt die einzelne Kuh oder das Schwein und damit gibt es hier keine nachträgliche Steuererstattung vom Finanzamt, da die 1000 € Grenze nicht erreicht wird.

Im „Kleintierbereich“ geht man davon aus, dass mangels entsprechender Zuordnung keine Gegenstände, sondern vertretbare Sachen verkauft werden. Erstattet werden daher die Vorsteuern z. B. aus dem Verkauf eines kompletten Putenmastganges. Ebenso ist beim Verkauf von Getreide oder Gemüse von der Lieferung vertretbarer Sachen auszugehen. Das Berichtigungsobjekt ist deshalb die jeweils veräußerte Menge gemäß dem abgeschlossenen Verkaufskontrakt. Wer sein Getreide pfundweise an Endabnehmer veräußert, braucht sich leider keine Gedanken über mögliche Berichtigungstatbestände machen.

Anders ist dies jedoch, wenn die Abnahmeverträge beispielsweise den Erwerb der gesamten Jahresernte vorsehen. Hier kann sehr schnell die 1000 € -Bagatellgrenze

überschritten werden. Dann erhält der Landwirt im Zeitpunkt des Verkaufs seiner Ernte – als Gegenposition zur abzuführenden Umsatzsteuer – vom Finanzamt Vorsteuerberichtigungsbeträge abgezogen.

Fazit: Landwirte, die jetzt die Regelbesteuerung anwenden müssen, werden mit einer Vielzahl neuer Fragestellungen konfrontiert. Um hier das optimale steuerliche Ergebnis zu erreichen, ist eine umfassende Beratung und Begleitung durch den Steuerberater angesagt.

Steuerberaterin Magdalena Eder
BBV Steuerberatung, Ingolstadt

Foto: KD Busch/Herausgeber



Steuerberaterin Magdalena Eder

Umsatzsteuer für die Testbuchführung?

Landwirte, die mit ihren Jahresabschlüssen freiwillig am Testbetriebsnetz teilnehmen, bekommen dafür als Belohnung 90 € erstattet. Die Finanzverwaltung hat sich jetzt Gedanken gemacht, ob der Fiskus von dieser Prämie Umsatzsteuer kassieren darf. Ja, denn es handelt sich um eine gesonderte Dienstleistung der Landwirte gegenüber der Landwirtschaftsverwaltung, für die 19 % Mehrwertsteuer fällig werden. Dies gilt auch für pauschalierende Landwirte, die ansonsten ja keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen haben. Wegen der mit den geringen Umsatzsteuerbeträgen einhergehenden erheblichen Verwaltungsaufwendungen hat sich die Finanzverwaltung aber bereit erklärt, aus Billigkeitsgründen auf die Abführung von Umsatzsteuern zu verzichten.

Dies gilt allerdings nur unter der Einschränkung, dass der Landwirt ansonsten für seinen Betrieb keine Umsatzsteuererklärungen erstellen muss. Die Regelung ist insoweit vergleichbar der 4000 €-Grenze für Pauschalierer, bei der eigentlich steuerpflichtige Umsätze noch der Pauschalierung zugeordnet werden dürfen. Eine großzügigere Regelung hätten sich die Landwirte, die am Testbetriebsnetz teilnehmen, sicherlich von der Finanzverwaltung verdient.

Keine Umsatzsteuer bei Verkauf der Sauenhaltung

Immer mehr landwirtschaftliche Betriebe unterliegen der Regelbesteuerung. Das zieht verständlicherweise neue Umsatzsteuerfragen nach sich. Überträgt ein Landwirt aus seinem Hof heraus einen Maststall und die dazugehörige Sauenhaltung auf eine Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, muss er auf die richtige Rechnungsstellung achten. Die Übertragung von Grund und Boden und Gebäude ist zwar von der Umsatzsteuer befreit, nicht jedoch der Verkauf der im Maststall vorhandenen Betriebsvorrichtungen und der übernommene Sauenbestand. Wer hier aber der Personengesellschaft eine Rechnung mit MWSt.-Ausweis erteilt, bekommt Stress mit dem Finanzamt. Denn es kann ein unberechtigter Steuerausweis vorlie-

gen. Dann schuldet der Landwirt die Umsatzsteuer, ohne dass die übernehmende Personengesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Auslöser der Steuerfalle ist das Institut der Geschäftsveräußerung im Ganzen. Die auch als GiG bezeichnete Übertragung eines Unternehmens oder -teiles unter Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit durch den Erwerber ist gänzlich von der Umsatzsteuerbesteuerung ausgeschlossen. Es fällt keine Umsatzsteuer an und es darf auch keine in Rechnung gestellt werden. Nach Auffassung des Finanzgerichtes Münster gilt dies auch dann, wenn der Landwirt nur den Stall überträgt, ohne die Landwirtschaftsflächen ebenfalls auf die Personengesellschaft zu übereignen.

An mehrere Kinder übergeben – wie geht das?

Übertragung an eine Kinder-GbR ermöglicht steuerneutrale Aufteilung

Die klassische Hofübergabe, also die Übertragung eines Einzelunternehmens auf den Sohn oder die Tochter als alleinige Übernehmer rückt mehr und mehr in den Hintergrund. Immer öfter sind Gestaltungen gefragt, wie der Betrieb auf mehrere Nachkommen aufgeteilt werden kann.

Die Gründe für eine Aufteilung sind vielfältig. Aktiv bewirtschaftete Höfe, die immer größer werden, können mittlerweile die Existenzgrundlage auch für mehrere Kinder bilden. Sind die Betriebsinhaber dann in der glücklichen Lage, für die Hofnachfolge auch mehrere geeignete Nachkommen zu haben, steht die Überlegung zur Diskussion, den Hof zu teilen und mehrere Kinder als Nachfolger einzusetzen.

Bei verpachteten Betrieben, für die mangels geeigneter Nachfolger nicht mit der Aufnahme einer Selbstbewirtschaftung zu rechnen ist, stehen Gerechtigkeitsgedanken im Vordergrund. Auch zur Vermeidung von Streitigkeiten in der Familie soll der Weg zu einer fairen Vermögensverteilung gesucht und das Hofesvermögen gleichmäßig unter den Kindern verteilt werden.

Die lebzeitige Aufteilung ohne weitere Gestaltung ist verboten!

Solche Lösungen werfen natürlich vielfältige Fragen auf. Mit das Wichtigste ist angesichts der hohen Grundstückspreise aber, dass es nicht zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven kommt. Entnahmen ins Privatvermögen müssen hier vermieden werden. Das wäre eigentlich der einfachste Weg, wenn die Eltern die Betriebsaufgabe erklären und anschließend die Grundstücke den Kindern schenken. Aber gerade diese Aufgaben kosten heute so viel Steuern, dass dieser Weg meistens nicht gangbar ist. Auch der halbe Einkommensteuersatz, der den Betriebsinhabern ab dem 55. Lebensjahr zusteht, bringt zu wenig Entlastung. Doch mittlerweile gibt es gangbare Wege, eine Aufteilung des Hofes unter Fortführung als Betriebsvermögen steuerneutral durchzuführen.

Nur ein Weg ist unverändert versperrt. Den Hof zu Lebzeiten nur durch Umschrei-

bung der Grundstücke auf die Kinder aufzuteilen. Diese Verteilung führt unweigerlich als Betriebszerschlagung zur Betriebsaufgabe und Aufdeckung aller stillen Reserven.

Allerdings kann diese grundbuchrechtliche Zuordnung dann steuerneutral durchgeführt werden, wenn die Grundstücke den Kindern unter dem Mantel einer landwirtschaftlichen GbR überschrieben werden.

Wie muss man sich den Weg über die Kinder-GbR vorstellen?

Schritt 1: Die Kinder errichten vorab eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR), deren Zweck die gemeinsame Bewirtschaftung oder Verpachtung ihres künftigen Betriebes ist. Diese Gesellschaft wird ertragsteuerlich als Mitunternehmerschaft eingestuft, die dann als Inhaber des Hofes anzusehen ist. Zur Gründung reicht eine geringe Geldeinlage der Kinder aus.

Schritt 2: Im zweiten Zug erfolgt die eigentlichen Hofübergabe. Die Übergabe übergeben den landwirtschaftlichen Betrieb auf diese Mitunternehmerschaft. Diese Übergabe ist ebenso steuerneutral möglich wie die klassische Übergabe auf ein einzelnes Kind.

Schritt 3: Die Besonderheit besteht jetzt darin, dass in einem dritten Schritt die Kinder-GbR nach den Regelungen der Realteilung ohne Aufdeckung stiller Reserven durch Zuordnung des Hofesvermögen an die einzelnen Kinder beendet werden kann. Denn im Gegensatz zu einem Einzelunternehmen, dessen „Realteilung“ zur Betriebszerschlagung führt, besteht im Einkommensteuerrecht für die Teilung von Mitunternehmerschaften eine Sonderregelung. Danach können im Zuge der Aufteilung Grundstücke, Gebäude und das sonstige Inventar nach dem Willen der Beteiligten den Kindern zum jeweiligen Alleineigentum übereignet werden. Die Hofübernehmer führen anschließend das ihnen zugewiesene Betriebsvermögen im Rahmen eines eigenen landwirtschaftlichen Einzelunternehmens fort.

Grundstücke müssen anschließend nicht selbst bewirtschaftet werden

Eine Fortführung als Betriebsvermögen ist möglich, indem entweder die Nachkommen ihr Landwirtschaftsvermögen selbst bewirtschaften und damit einen aktiven Betrieb begründen. Oder sie können von der neuen gesetzlichen Betriebsvermö-



Foto: Photothek/Imago

Wenn kein Kind den Hof übernehmen will: Durch die Zwischenschaltung einer Kinder-GbR kann der Betrieb steuerneutral auf mehrere Nachkommen aufgeteilt werden.

gensfiktion Gebrauch machen, die es ihnen erlaubt, für einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen von einer Betriebsfortführung auszugehen, auch wenn die Grundstücke niemals selbst bewirtschaftet werden.

Den Umweg über eine GbR und die Realteilungsgrundsätze gibt es schon länger. Neu hinzugekommen ist nun die Betriebsvermögensfiktion, die keine aktive Bewirtschaftung der erhaltenen Flächen bei den Kindern mehr erfordert. Diese Unterstellung von Betriebsvermögen, die dem bekannten Verpächterwahlrecht in der Land- und Forstwirtschaft vergleichbar ist, gibt es nur für Mitunternehmenschaften, die aufgeteilt werden, und nicht für Einzelunternehmen!

Direkte Zuordnung der Grundstücke erspart Notar- und Grundbuchkosten

Eine weitere Hürde auf diesem Weg wurde von Seiten der Finanzverwaltung aktuell auch zugunsten der Landwirte beseitigt. Nämlich der Weg, wie das Hofesvermögen auf die Mitunternehmenschaft und letztlich auf die Kinder übertragen werden kann. Bislang mussten die Grundstücke sowie das weitere Betriebsvermögen entweder zu Eigentum auf die GbR, also in deren Gesamthandsvermögen, übertragen werden. Alternativ war es möglich, dass die Landwirtschaftsflächen den Kindern als Miteigentümer zugeordnet wurden. Beide Lösungen verhinderten eine Aufdeckung der stiller Reserven.

Für die abschließende Realteilung musste aber nochmals der kostspielige Weg zum Notar gegangen werden, um den Kindern das Alleineigentum zu verschaffen. Entweder übertrug man im Zuge der Realteilung die Grundstücke von der GbR auf die Kinder oder diese tauschten als Bruchteilseigentümer untereinander ihre Grundstücksteile.

Der dritte und neue, sehr lukrative Weg ist jetzt, dass auch mit ausdrücklicher Billigung der Finanzverwaltung eine unmittelbare Zuordnung der Grundstücke bereits bei der Hofübergabe in das Alleineigentum der Kinder anerkannt wird. Aber natürlich nur unter dem Mantel der vorher errichteten BGB-Gesellschaft als Mitunternehmenschaft. Dazu überlassen die Kinder die in ihr Alleineigentum übertragenen Flächen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der GbR zur Nutzung, die diese

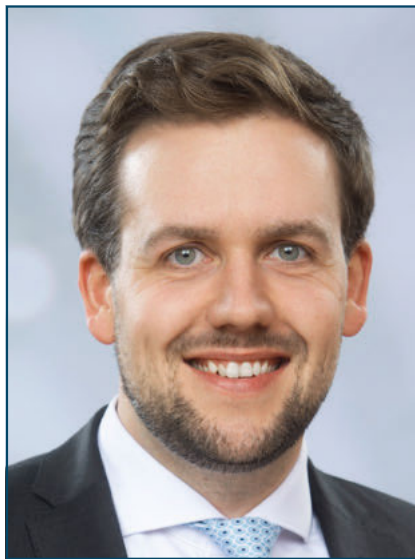


Foto: KD Busch/Herausgeber

Steuerberater Maximilian Büttner

wiederum selbst bewirtschaftet oder weiterverpachtet. Die Flächen werden dadurch Sonderbetriebsvermögen und bleiben steuerverhaftet.

Bei dieser neuen Variante spart man sich bei der finalen Realteilung den Notar und den Grundbucheintrag, da die Kinder ja bereits nach der Übergabe Alleineigentümer sind. Für eine Beendigung der Mitunternehmenschaft reicht dann ein privatschriftlicher Vertrag über die Auflösung der Gesellschaft aus, in dem gegebenenfalls noch die bislang nicht zugeteilten Maschinen und Gerätschaften übereignet werden.

Die geteilte Hofübergabe mittels Verwendung einer Kinder-GbR und der Realteilungsgrundsätze für die Steuerneutralität stellt natürlich auch für die Aufteilung aktiv bewirtschafteter Betriebe eine Option dar.

Bei bewirtschafteten Höfen gibt es aber noch weitere Gestaltungsalternativen. Muss keine unmittelbare Gesamtübertragung auf die Kinder erfolgen, kann nach den steuerlichen Möglichkeiten z. B. vorab ein Betriebsteil von den Eltern auf eine Mitunternehmenschaft mit einem Kind ausgelagert werden. Auch hierbei können die dafür erforderlichen Grundstücke sofort auf das Kind als Alleineigentümer umgeschrieben werden.

Aber ohne Mitunternehmenschaft läuft es nicht. Damit ist bei dieser Ausgliederung für eine Übergangszeit eine Beteiligung der Übergeber an dem so neu entstandenen zweiten landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich. Die Eltern können aber alsbald aus dieser Mitunternehmenschaft ausscheiden und das Kind kann den ihm zugeteilten Teil des Betriebes als eigenes, landwirtschaftliches Einzelunternehmen fortführen. Gleichzeitig haben die Eltern nach der Abspaltung einen insoweit verkleinerten Hof, denn sie in einem zweiten Schritt z. B. im Rahmen einer klassischen Hofübergabe auf das andere Kind übereignen können.

Die Kombination dieser beiden „Übergaben“ kann auch nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Finanzverwaltung unmittelbar hintereinander durchgeführt werden. Zum besseren Verständnis und zur Offenlegung der zeitlichen Abfolge empfiehlt es sich, Ausgliederung und Übergabe an zwei Tagen hintereinander durchzuführen. Also z. B. die Ausgliederung auf die GbR zum 30. Juni und die Hofübergabe am 1. Juli.

Steuerberater Maximilian Büttner
TreuKontax, Nürnberg

Besatzkapital muss der Verpächter versteuern

Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden die anzusetzenden Werte mittels eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Für den Grund und Boden werden Pachtpreise herangezogen und für das weitere Hofesvermögen, wie z. B. das lebende und tote Inventar gibt es Zuschläge für Besatzkapital. Die jeweiligen Werte können den Anlagen zum Bewertungsgesetz entnommen werden. Wird der Hof verpachtet, schreibt das Gesetz vor, dass das Besatzkapital, also die Maschi-

nen, Gerätschaften, Viehbestand etc. beim Pächter anzusetzen ist.

Die Finanzverwaltung, nun aber auch die Finanzrechtsprechung vertritt jedoch die Auffassung, dass das Besatzkapital auch beim Verpächter zu erfassen ist. Eine insoweit doppelte Erfassung des Besatzkapitals beim Verpächter und beim Pächter hält die Rechtsprechung für vertretbar. Auch wenn im Regelfall eine vollumfängliche Verschönerung des landwirtschaftlichen Vermögens gegeben ist, kann sich doch diese Höherbewertung im Einzelfall negativ auswirken.



Gegenseitig kennenlernen: Es gibt viele junge Leute, die gerne einen Hof übernehmen würden.

Foto: Agrarfoto.com

Es geht auch ohne eigene Kinder

Übergabe an jemanden außerhalb der Familie kann den Hof erhalten

Die Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt eines der prägendsten Ereignisse im Leben einer Landwirtschaftsfamilie dar. Im Vordergrund steht dabei der Wunsch, den Betrieb traditionsgemäß zu Lebzeiten an einen Nachfolger aus dem Kreis der Familie zu übergeben. Aber nicht immer gelingt das. Rein statistisch ist die Hofnachfolge auf diesem Weg nur in etwa bei einem Drittel der Betriebsleiter über 45 Jahre gesichert. Warum das so ist, dafür gibt es viele Gründe: Die Übergeber sind kinderlos oder die nachfolgende Generation hat andere Lebens- oder Berufsvorstellungen, es gibt keinen geeigneten Lebenspartner, der den Hofnachfolger unterstützen könnte, dem Betrieb fehlt die nötige Rentabilität oder es bestehen sonstige ungünstige Rahmenbedingungen, die die Hofübernahme für einen Abkömmling uninteressant machen. In all diesen Fällen stellt sich der Bauernfamilie die Frage: Geben wir den Hof auf, verkaufen wir alles, übergeben ihn an einen Familienfremden oder prüfen, ob es gar noch weitere Alternativen gibt.

Welchen Weg die Bauernfamilie auch immer nimmt, es empfiehlt sich hier im Besonderen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Beratungsangebote gibt es

viele, angefangen von der Officialberatung, der landwirtschaftlichen Familienberatung bis hin zu den Beratungsangeboten des Bayerischen Bauernverbandes mit seinen Dienstleistungsunternehmen. Es gilt hier, ein ganzes Bündel von Beratungsfeldern zu bearbeiten: Rechtsfragen, steuerliche Auswirkungen, betriebswirtschaftliche Aspekte und letztlich auch zwischenmenschliche Probleme spielen hier eine Rolle.

Den Betrieb ganz aufgeben oder nur vorübergehend einstellen?

Ein erster Gedanke, wenn man eine Zukunft für den Hof durch Übernahme eines Abkömmlings nicht sieht, mag der sein, den Betrieb aufzugeben. Ob der erste Gedanke dabei aber der Beste ist, muss näher geprüft werden. Begrifflich versteht man unter einer Betriebsaufgabe, wenn ein landwirtschaftlicher Betriebsleiter den Entschluss gefasst hat, seine betriebliche Tätigkeit endgültig einzustellen und er in Ausführung dieses Entschlusses die wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an einen oder mehrere Abnehmer veräußert oder in sein Privatvermögen überführt. So das Steuerrecht.

Nicht jede Betriebseinstellung ist aber eine Betriebsaufgabe. Behält sich der Betriebsinhaber wesentliche Betriebsgrundlagen zurück oder handelt es sich lediglich um eine Verkleinerung des Betriebs, so dass die Möglichkeit verbleibt, die betriebliche Tätigkeit wieder aufzunehmen, so ist darin auch nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte keine Betriebsaufgabe zu sehen, sondern lediglich eine Betriebsunterbrechung.

Es steht somit zu überlegen, ob man bei ungeklärter Hofnachfolge gleich den „harten“ Schritt der endgültigen Betriebsaufgabe gehen möchte, denn damit sind nicht nur erhebliche Emotionen verbunden, sondern auch das Finanzamt bittet teils kräftig zur Kasse, da der Aufgabegewinn zu versteuern ist. Es kann daher durchaus sinnvoll sein, zunächst den Betrieb nur einzustellen, also ohne Aufgabe der wesentlichen Betriebsgrundlagen die eigene aktive Tätigkeit zu beenden, bis möglicherweise ein geeigneter Nachfolger gefunden ist.

Auch eine Verpachtung des Betriebs im Ganzen oder parzellenweise, selbst wenn die Pacht auf unbestimmte Dauer erfolgt, steht dem nicht entgegen. Der Betriebs-eigentümer hat hier vielmehr ein Wahlrecht,



das sogenannte Verpächterwahlrecht: er kann entscheiden, ob er den Vorgang als Betriebsaufgabe behandeln und damit die Wirtschaftsgüter seines Betriebs unter Auflösung der stillen Reserven in sein Privatvermögen überführen will oder ob er das Betriebsvermögen während der Dauer der Verpachtung fortführen und daraus betriebliche Einkünfte erzielen will.

Entschließt sich der Betriebseigentümer, den Betrieb aufzugeben, dann muss er eine unmissverständliche und ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung gegenüber der Finanzbehörde abgeben. Umgekehrt heißt das, solange er keine ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung abgibt, wird die Verpachtung ohne zeitliche Begrenzung als bloße Betriebsunterbrechung behandelt, so das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 22. 11. 2016.

Halten wir fest: Eine bloße Betriebsunterbrechung bietet sich dann an, wenn die Möglichkeit einer Betriebsfortführung potentiell besteht, aber aktuell aus welchen Gründen auch immer nicht umgesetzt werden kann. Eine endgültige Betriebsaufgabe kann dann in Betracht kommen, wenn keine Aussicht auf weitere Bewirtschaftung durch einen Nachfolger gesehen wird und eine Übergabe zu Lebzeiten auch nicht in Betracht kommt oder nicht gewollt ist. Ein Hinauszögern des Aufgabezeitpunkts, etwa durch Verpachtung macht dann angesichts steigender Grundstückspreise wenig Sinn, denn dadurch steigt am Ende nur der Aufgabegewinn.

Die außerfamiliäre Übergabe sollte man durchaus ins Auge fassen

Nicht immer ist also die Betriebsaufgabe der Schritt, den man ergeben und als unabweichlich hinnehmen möchte. Vielmehr ist es der Landwirtschaftsfamilie oft ein Anliegen, dass der Betrieb, für den sie und ihre Vorfahren gearbeitet haben, weiter bewirtschaftet wird, auch wenn das durch eigene Kinder nicht möglich ist. Aber die Übergabe an einen Familienfremden? Kann das gelingen? Finden wir überhaupt einen geeigneten Interessenten und kommen dann auch miteinander aus? Diese oder ähnliche Fragen mögen der Landwirtschaftsfamilie durch den Kopf gehen, wenn die Entscheidung ansteht, den Hof an Familienfremde zu übergeben.

Es muss dabei aber nicht zwingend gleich zu einer sofortigen Übergabe des Betriebs kommen. Weiß man schon frühzeitig, dass Betriebsnachfolger aus der eigenen Familie nicht zur Verfügung stehen, kann – wie innerhalb der Familie – auch unter Nichtverwandten eine Übergangsphase in Form einer gleitenden Übergabe vereinbart werden, sei es durch Verpachtung, durch Gründung einer Gesellschaft mit dem potentiellen Nachfolger oder bereits die Übergabe unter Nießbrauchsvorbehalt. Dadurch gewinnt man vielleicht schon erste Erkenntnisse über das Zusammenleben und Wirtschaften auf dem Hof und gewährt dem Nachfolger zugleich eine gewisse Einarbeitung.

Der Übergabevertrag unterscheidet sich oft nur unwesentlich

Zunächst lässt sich ganz allgemein sagen, dass es zwischen der traditionellen familiären Hofübergabe und einer außerfamiliären Hofübergabe durchaus Parallelen gibt. Der große Unterschied besteht letztlich darin, dass das Eigentum an einen Familienfremden geht. Der Übergabevertrag lässt sich daher zwischen Fremden grundsätzlich in ähnlicher Weise gestalten wie innerhalb der Familie. Die zu klärenden Fragen erstrecken sich auch hier im Wesentlichen auf die Regelungen zum Eigentumswechsel gegen Versorgungs- und Barleistungen, zur Pflege und zur Wohnsituation der Altenteiler. Wichtig ist, dass

hier klare Feststellungen, Entscheidungen und Vereinbarungen vor und während des Übergabeprozesses getroffen werden, da offene, unklare oder missverständliche Punkte unter Fremden nicht so leicht ausgeräumt werden können wie innerhalb der Familie. Vermeiden sollte man auch unbedingt mündliche Absprachen außerhalb des Vertrages. Diese sind im Ernstfall wenig wert.

Macht man sich nun ernsthaft mit dem Gedanken einer außerfamiliären Übergabe vertraut, stellt sich natürlich die zentrale Frage nach einem geeigneten Nachfolger. Soll es möglichst jemand aus dem erweiterten Kreis der Familie oder dem näheren Umfeld der Übergeber sein oder ist man offen für jeden Interessenten. Hilfreich können hier Internet-Hofbörsen sein, die zwischen Hofabgebern und Interessenten bzw. Betriebsgründern vermitteln. Befragungen an landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen bestätigen dabei, dass Studierende mit längeren praktischen Erfahrungen tatsächlich verstärkt den Wunsch hegen, in die Landwirtschaft einzusteigen. Aber auch die Möglichkeit, den Hof an einen Verwandten, einem Neffen oder einer Nichte abzugeben, kann in Betracht gezogen werden. Unter gewissen Voraussetzungen stellt sich dabei vielleicht sogar das Thema einer Adoption, wenn zwischen ihnen eine familiäre Bindung ähnlich wie zwischen Eltern und leiblichen Kindern entstanden ist. Eine Adoption bedeutet eine rechtliche Gleichstellung mit einem leiblichen Kind mit

Foto: Hans Blosssey/Imago



Wenn der Hof weiter bewirtschaftet werden soll, sollte man auch eine Übergabe außerhalb der Familie ins Auge fassen.

Sonderformen der Hofübergabe: Die Stiftung

Eine weitere Möglichkeit, den Hof außerhalb der Familie weiterzugeben, ist die Einbringung in einen gemeinnützigen Verein oder in eine gemeinnützige Stiftung. Der Begriff der Gemeinnützigkeit stammt aus dem Steuerrecht. Das Finanzamt erkennt dabei Initiativen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern als gemeinnützig an. So kann etwa das Vermögen eines landwirtschaftlichen Betriebes steuerfrei auf einen gemeinnützigen Verein oder eine Stiftung übertragen werden.

Die Formen der Übertragung können dabei ein Kaufvertrag, ein Schenkungsvertrag oder auch eine so genannte gemischte Schenkung sein. Die Landwirtschaft als solche ist zwar nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts, jedoch können zahlreiche gemeinnützige Zwecke konkret und innovativ mit und durch die Landwirtschaft erreicht werden, z. B. zu Therapie Zwecken, zur Betreuung alter Menschen, zu Forschungszwecken oder zur Förderung der Artenvielfalt. Betriebe, die von einer gemeinnützigen Initiative getragen werden, bieten potentiellen Existenzgründern eine Möglichkeit, ohne eigene Flächen sich in der Landwirtschaft eine Existenz aufzubauen.

Bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen besteht dabei in der Regel eine Trennung von Eigentum und Bewirtschaftung. Das heißt, der gemeinnützige Träger bekommt Grund und Boden sowie Wirtschaftsgebäude als Eigentümer übertragen, zum Teil auch das lebende und tote Inventar und die Bewirtschaftung erfolgt überwiegend durch Pächter.

Zwischen dem gemeinnützigen Träger als Eigentümer und dem Bewirtschafter als Pächter wird also ein Pachtvertrag zu ortsüblichen Bedingungen abgeschlossen. Die Pachteinahmen sollen dabei dem gemeinnützigen Träger zum Gebäudeunterhalt, zum Kapitaldienst oder zur Erbringung der Gebäude- und Grundstückslasten dienen.

Die Vorteile dieser Hofnachfolge sind vor allem im steuerlichen Bereich angesiedelt, denn die Übernahme des Hofes durch den gemeinnützigen Träger ist für diesen schenkungs- und erbschaftsteuerfrei. Weitere Vorteile sind die Sicherstellung der Weiterbewirtschaftung des Betriebs, die Bewirtschafter haben in der Regel eine langfristige Perspektive und am Betrieb arbeiten Menschen, die die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen haben.

Allerdings muss auch gesagt werden, dass Übertragungen an gemeinnützige Träger sehr komplex sind und eine Beratung durch Steuerberater und Juristen unumgänglich ist. Zu bedenken ist weiterhin, dass bei dieser Form der Hofnachfolge die gemeinnützigen Zwecke auch nachhaltig verfolgt werden, sonst könnten Zweifel an der Gemeinnützigkeit entstehen, dass die Kommunikation der Betriebsleiterfamilie mit dem Träger funktioniert, dass möglichst sichergestellt wird, dass der gemeinnützige Träger auch in die nächste Generation geführt wird und eine tragfähige Finanzierung für alle Seiten gewährleistet ist.

meist den Abschied vom Hof. Daneben spielen noch sonstige Faktoren eine Rolle: Wie steht es um die Altersversorgung? Kann oder muss man angesichts der geringen Alterskassenrente von der Substanz des Betriebs, sprich vom Erlös aus dem Verkauf leben oder stehen noch anderweitige Einkünfte zur Verfügung? Welche Steuerlast ist zu erwarten?

Eine zentrale Rolle spielt dabei die Ermittlung eines realistischen Kaufpreises. Auch hier empfiehlt sich, fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Kann der Kaufinteressent den Kaufpreis nicht in einem Betrag finanzieren, bieten sich noch die Möglichkeiten des Ratenkaufs oder des Kaufs auf Leibrente. Diese beiden Formen von Teilzahlungsvereinbarungen unterscheiden sich in einigen Punkten. So sind z.B. bei einem Leibrentenversprechen die vereinbarten Raten regelmäßig nur auf die Lebensdauer der Verkäufer zu entrichten, während beim Ratenkauf die Zahlungspflicht immer erst dann endet, wenn der Kaufpreis vollständig abbezahlt ist. Das heißt, dass auch dann, wenn die Verkäufer vorher versterben, die Raten weiter an die Erben der Verkäufer zu bezahlen sind.

Ein Augenmerk sollte auch auf die grundbuchrechtliche Absicherung gelegt werden. Da es sich bei den beiden Formen um Ratenzahlungen handelt und die Verkäufer gerade nicht den Kaufpreis in einem Betrag erhalten, sollten sie darauf achten, dass entsprechende Sicherheiten bezüglich der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen bestehen. Die Leibrente kann dabei mit einer Reallast auf einem oder mehreren Grundstücken gesichert werden, so dass letztlich nicht nur der Käufer für die Erfüllung der Leibrente haftet, sondern auch etwaige zukünftige Eigentümer. Beim Kauf auf Raten können sich die Verkäufer z.B. dadurch absichern, dass das Eigentum am veräußerten Betrieb erst dann übergeht, wenn alle Raten vollständig bezahlt sind.

Fazit: Die außerfamiliäre Übergabe ist nichts Alltägliches. Umso wichtiger ist es deshalb, dass man sich für den Prozess ausreichend Zeit nimmt und sich neben der fachlichen Beratung auch einer fortlaufenden fachlichen Begleitung bedient damit die Übergabe in einer Form stattfindet, mit der alle Beteiligten zufrieden sein können.

Rechtsanwalt Michael Fauck
Bayerischer Bauernverband

allen damit verbundenen steuerlichen und rechtlichen Vor- und Nachteilen. Für die Hofübergabe bedeutet das insbesondere, dass die steuerlichen Freibeträge wie bei innerfamiliären Übergaben auch zum Tragen kommen, dass der Betrieb Grunderwerbssteuerfrei übergeben werden kann und für die Bewertung erbrechtlicher Ansprüche der gegenüber dem Verkehrswert deutlich geringere Ertragswert zur Anwendung kommt. Allerdings prüft das zuständige Familiengericht im Zuge des Adoptionsverfahrens sehr genau, ob die Adoption

lediglich der Wahrnehmung wirtschaftlicher bzw. steuerlicher Vorteile dient oder ob sie tatsächlich sittlich gerechtfertigt ist.

Verkauf des Betriebs: Welche Möglichkeiten gibt es?

Statt einer Übergabe an Familienfremde kann auch der Verkauf des Betriebs in Erwägung gezogen werden, um aus dem Erlös den Lebensabend zu finanzieren. In der Regel dürfte dieser Schritt jedoch schwerer fallen, denn das bedeutet in der Praxis

Ein neues Pflanzenbausystem für die Zukunft

Spot-Farming: Wenn kleine Feldroboter vielseitige Äcker bestellen

Pflanzenbau, wie er aktuell betrieben wird, ist geprägt von Zielkonflikten: Maschineneinsatz versus Bodenschutz, Pflanzenschutz und Düngung versus Artenvielfalt, Wirtschaftlichkeit versus gesunde Fruchtfolgen, um nur einige Beispiele zu nennen. Mit dem neu entwickelten Konzept Spot-Farming wollen Forscher der TU Braunschweig und des ebenfalls in Braunschweig ansässigen Julius-Kühn-Instituts den Pflanzenbau besonders umweltfreundlich gestalten. „Mithilfe der neuen Technologien lassen sich ganz neue Formen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen realisieren, die auch einen großen Einfluss auf die Nachhaltigkeit haben“, sagt Dr. Jan Schattenberg, der an der TU Braunschweig am Institut für mobile Maschinen und Nutzfahrzeuge forscht.

So sind vielseitige Fruchtfolgen auch auf kleinen Flächen umsetzbar

„Das Spot-Farming-Konzept denkt Pflanzenbausysteme neu, von der Einzelpflanze her, die möglichst optimal versorgt und gesund erhalten werden soll. Es arbei-

tet mit kleinteiligeren Ackerflächen, den Spots, deren Eigenschaften vorab genau erfasst und kartiert werden,“ erklärt Prof. Dr. Jens Karl Wegener vom Julius Kühn-Institut den Ansatz.

Damit jede einzelne Pflanze auf einer Fläche möglichst gut mit Wasser, Licht und Nährstoffen versorgt wird und Mess- und Pflegeroboter besser selbsttätig den Bestand befahren können, würden die Pflanzen nicht wie bisher dicht gedrängt in Reihen ausgesät, sondern in akkuraten Dreiecksverbänden. Gleichstandsart nennen die Experten das. Außerdem wollen sie dem Umstand Rechnung tragen, dass die Bodeneigenschaften auf einer großen Feldfläche immer variieren. Weniger ertragreiche, zu trockene oder zu feuchte Teilflächen könnten aus der Bewirtschaftung herausgenommen und stattdessen für ökologische Maßnahmen genutzt werden. So entstünden organische Feldspots, auf denen nicht, wie heute, nur eine Pflanzenart, sondern verschiedene angebaut würden und sogar verschiedene Fruchtfolgen parallel gefahren werden könnten.

„Mit dem technischen Fortschritt im Be-

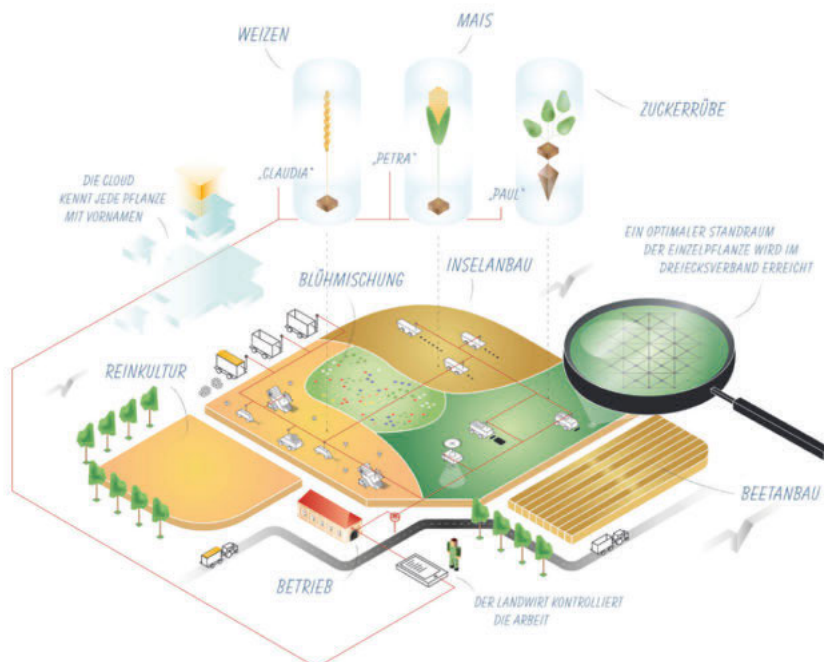
reich Automatisierung und Digitalisierung kann der wirtschaftliche Zwang durchbrochen werden, immer größere Maschinen einsetzen zu müssen. Das eröffnet völlig neue Perspektiven für den Pflanzenbau. Für die wirtschaftliche Tragfähigkeit unseres Konzepts werden eingesparte Lohnkosten weniger bedeutsam sein als mögliche positive pflanzenbauliche Effekte. Diese wollen wir in Zukunft weiter untersuchen“, sagt der Betriebswirtschaftler Dr. Thomas de Witte vom Thünen-Institut.

Die Pflanzen können einzeln und automatisiert behandelt werden

„Mit der Idee der automatisierten Einzelpflanzenbehandlung entwickeln wir das Precision Farming weiter und nutzen dabei alle möglichen Werkzeuge der digitalisierten Landwirtschaft, von der Früherkennung von Krankheiten oder Bodenfeuchtemessung via Fernerkundung, über standortangepasste Düngung und mechanische Unkrautbekämpfung bis hin zum idealen Erntezeitpunkt“, führt Dr. Schattenberg von der TU aus. Auf den Spots würden diversere Fruchtfolgen angelegt, die genau auf die Bodenverhältnisse zugeschnitten sind. Weniger ertragreiche Teilflächen werten das Ökosystem auf, etwa durch Anlage von Blühstreifen, Hecken oder Nisthügeln für Wildbienen. „So nutzen wir die natürlichen Ressourcen effizienter, sparen Dünger und Pflanzenschutzmittel, steigern gleichzeitig die Agrobiodiversität, erhöhen die Ökosystemdienstleistungen und kommen zu Anbausystemen, die weniger störanfällig, also resilienter sind“, fasst JKI-Forscher Prof. Wegener die Vorteile des Spot Farmings zusammen.

Bis diese Vision Wirklichkeit wird, werden sicher noch zwei bis drei Jahrzehnte ins Land gehen. Auf dem Weg dahin stehen jedoch der Erkenntnisgewinn und wichtige Impulse für eine digitalisierte und nachhaltigere Landbewirtschaftung. Bei der diesjährigen digitalen Agritechnica-Messe wurde das neue Pflanzenbaukonzept mit dem DLG-Agrifuture-Concept-Preis ausgezeichnet.

Grafik: Spot-Farming-Project



Musterbetrieb mit verschiedenen Spot-Farming-Elementen.



Grundsteuer reform

... WIR ÜBERNEHMEN DAS FÜR SIE!

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das alte Modell der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Grundsteuer gesetzlich neu regeln. Sämtliche Wohngebäude, gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude sowie alle Grundstücke müssen neu bewertet werden.

WAS SIE JETZT TUN MÜSSEN.

Grundstückseigentümer werden in den nächsten Wochen von der Finanzbehörde zur Berechnung der Grundsteuerwerte und zu Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Die Berechnungen und Erklärungen sind online ab Juli 2022 bei der Finanzverwaltung einzureichen.

WIR SIND FÜR SIE DA.

Wir berechnen Ihre neuen Grundsteuerwerte, erstellen die notwendigen Steuerklärungen und übermitteln diese online an die Finanzverwaltung.

Mehr Informationen auf unserer Webseite oder über nebenstehenden QR-Code. Füllen Sie einfach das Kontaktformular online aus und wir melden uns bei Ihnen.
www.treukontax.de/grundsteuerreform

Mehr Infos



Treukontax
Steuerberatung



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft